OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553110/3/FP

Datum:
Linz, 27. November 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen Spruchpunkt IV. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 11.10.2024, GZ: BHKIN-2023-391493-PRE, mitbeteiligte Parteien: Dr. C__ und D__, vertreten durch Mag. E__, Rechtsanwalt, betreffend eine Bewilligung nach dem Oö. NSchG 2001, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde gegen Punkt IV. des Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 11.10.2024, GZ: BHKIN-2023-391493-PRE, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Spruchpunkt IV. des im Rubrum genannten Bescheids erteilte die belangte Behörde den mitbeteiligten Parteien (mbP) die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Fischteichanlage auf dem Gst. aaa, KG und Gemeinde F__, im 50 m Fließgewässeruferschutzbereich der Steyr, unter Bedingungen und Auflagen.

I.2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin (Bf) mit anwaltlichem Schriftsatz vom 13.11.2024 Beschwerde, in welcher sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dem Antrag der mbP um Erteilung einer wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung, sei zu Unrecht stattgegeben worden. Die Bf sei gemäß § 102 Abs. 1 lit. b, u.a. iVm § 12 WRG 1959 Partei des Verfahrens und somit durch Erlassung des angefochtenen Bescheides in ihren Rechten verletzt, sohin beschwert und zur Erhebung der gegenständlichen Beschwerde legitimiert.
Der Bescheid vom 11.10.2024 würde in seinen Spruchpunkten I., II., III. und IV. angefochten.
Es liege ein Verstoß gegen das „Überraschungsverbot“ vor. Die Bf sei in ihren Rechten auf Wasserentnahme aus der Steyr beeinträchtigt.
Es gebe auf Tatsachenebene keine Feststellungen dazu, ob die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen (un-)erheblichen Ausmaß in Anspruch nehme.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 18.11.2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist (vgl. VwGH 18.10.2016, Ro 2015/03/0029).

„In den Fällen des § 24 Abs. 2 VwGVG 2014 liegt es im Ermessen des VwG, trotz Parteiantrages keine Verhandlung durchzuführen. Die Verhandlung kann auch dann entfallen, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist. Eine zurückweisende Entscheidung, in der nur darüber abgesprochen wird, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, nicht jedoch über die Sache selbst, ist aus Sicht des Art. 6 MRK keine (inhaltliche) Entscheidung ‚über eine strafrechtliche Anklage‘ oder ‚über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen‘. Die Verfahrensgarantie des ‚fair hearing‘ iSd Art. 6 Abs. 1 MRK kommt nicht zur Anwendung, wenn einer Entscheidung in der Sache Prozesshindernisse - wie etwa der Verlust der Parteistellung - entgegenstehen (vgl. E 27. Juli 2007, 2006/10/0040; E 27. September 2007, 2006/07/0066).“ (VwGH 09.01.2019, Ra 2018/08/0244)

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Mit Antrag vom 11.09.2023 beantragten die mbP die naturschutzrechtliche Bewilligung eines Fischteichs am Grundstück Nr. aaa, KG G__, welchem Antrag mit dem angefochtenen Bescheid Folge gegeben wurde.

Die Bf betreibt in der Nähe des Teichs eine Wasserkraftanlage.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage.

III. Rechtsgrundlagen:

a) Art. 132 B-VG (BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013) lautet:

„(1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. der zuständige Bundesminister in Rechtssachen in einer Angelegenheit der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 oder in Rechtssachen, in denen dem Bescheid eines Landesschulrates ein kollegialer Beschluss zugrunde liegt.

(2) Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.
(3) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.
(4) Gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4 kann der Landesschulrat auf Grund eines Beschlusses des Kollegiums Beschwerde erheben.
(5) Wer in anderen als den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen und in den Fällen, in denen ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorsieht, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, bestimmen die Bundes- oder Landesgesetze.
(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.“

b) § 8 AVG (BGBl. Nr. 51/1991) lautet:

„Beteiligte; Parteien

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien."

c) § 1 Abs. 1 und 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2014) lauten:

„I. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen
§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

(2) Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere geschützt:
1. das ungestörte Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);
2. der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlage (Biotopschutz);
3. die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Landschaft;
4. Mineralien und Fossilien;
5. Naturhöhlen und deren Besucher.

[...]"

d) § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idF LGBl. Nr. 125/2020, lautet:

§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von
1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.
(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer

Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
2. im Grünland (§ 3 Z 6)
   a) die Überspannung mit Brücken;
   b) die Errichtung von Einfriedungen, ausgenommen landesüblichen Weide- und Waldschutzzäunen;
   c) die Versiegelung des gewachsenen Bodens auf einer Fläche von mehr als 5 m2;
   d) die Rodung von Ufergehölzen;
   e) die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen;
   f) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen sowie
   g) die Anbringung von schwimmenden Anlagen.

(3) Unterirdische Leitungsführungen von Kabelleitungen einschließlich von Gewässerquerungen in Form von Unterführungen im grabungslosen Bohr- und Pressverfahren bedürfen außerhalb von Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen keiner Bewilligung.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung für einzelne örtliche Bereiche festlegen, dass

1. die Bewilligungspflicht gemäß § 5,
2. die Anzeigepflicht gemäß § 6,
3. die Bewilligungspflicht gemäß Abs. 2

für bestimmte Vorhaben nicht gilt, weil solche öffentliche Interessen am Natur- und Landschaftsschutz, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

(Anm: LGBl. Nr. 54/2019, 125/2020) [...]“

e) § 14 Abs. 1 und 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 54/2019) lauten:

„§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.
(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.
[...]"

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Gegenstand des Verfahrens

Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheids hat unabhängig von den anderen Spruchpunkten Bestand und bildet einen eigenen und vom Rest trennbaren naturschutzrechtlichen Bescheid (vgl. VwGH 29.05.2018, Ro 2018/03/0015).

Aufgrund der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, ist der hier erkennende Richter nur zum Abspruch über Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheids, der naturschutzrechtliche Fragen behandelt, zuständig. Zum Abspruch über die wasserrechtliche Sache ist der erkennende Richter nicht zuständig und ist diese Sache zu einer anderen Geschäftszahl beim Verwaltungsgericht anhängig.

IV.2. Fehlende Parteistellung der Bf im „Naturschutzverfahren":

Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG stellt klar, dass gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

§ 8 AVG normiert, dass Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte sind und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Spricht § 132 Abs. 1 Z 1 von Rechten, meint er subjektive-öffentliche Rechte, die aus den jeweiligen zugrundeliegenden Bestimmungen abzuleiten sind. Verfahrensrechte (also etwa die Beschwerdelegitimation) gehen nicht weiter als die jeweiligen materiellen Rechte (vgl. hierzu etwa VwGH vom 18.11.2014, Ra 2014/05/0011).

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gibt die dargestellte Vorschrift des AVG selbst keine Auskunft darüber, wann im Einzelfall ein Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse gegeben ist. Diese Begriffe gewinnen erst durch die im jeweiligen Fall in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften einen

konkreten Inhalt, wonach die Frage der Parteistellung beurteilt werden kann (vgl. VwGH vom 27.01.1997, 96/10/0257).

Die §§ 1, 5, 6, 9, 10 und 14 Oö. NSchG 2001 lassen allerdings klar erkennen, dass Schutzgegenstand des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes „die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen“ ist und der in diesem Gesetz geregelte Natur- und Landschaftsschutz der Abwehr von Eingriffen in jene Güter dient, die in den genannten Vorschriften erwähnt werden. Aus den Bewilligungstatbeständen des Gesetzes ergibt sich unter Bedachtnahme auf die dargelegte Zielsetzung des Oö. NSchG 2001, dass das Verfahren nach dem Oö. NSchG 2001 dem Schutz des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz dient.

Privatrechtliche Beziehungen – etwa die Nachbarschaft oder das Eigentum an einem Grundstück, das von einem bewilligungspflichtigen Vorhaben erfasst wird, oder, wie hier Umstände, die sich mittelbar aus der bewilligten Anlage ergeben und auf fremde Anlagen Einfluss haben können – führen weder zu einem rechtlichen Interesse noch zu einem Rechtsanspruch auf Versagung der naturschutzbehördlichen Bewilligung. Das naturschutzrechtliche Verfahren ist kein klassisches Mehrparteienverfahren (wie etwa das Bau- oder das wasserrechtliche Verfahren). Es kennt keine Nachbarrechte.

Bei den in den Bewilligungstatbeständen erwähnten „privaten Interessen“ handelt es sich auch nicht um die privaten Interessen des betroffenen Grundstückseigentümers, sondern um private Interessen desjenigen, der ein naturschutzrechtlich bewilligungspflichtiges Vorhaben verwirklichen will (vgl. VwGH vom 16.12.2002, 2001/10/0210).

Allfällige andere Interessen, die Betroffene haben mögen, etwa, dass ihr Eigentum nicht beeinträchtigt wird, oder dass Gefährdungssituationen vermieden werden, sind keine subjektiven-öffentlichen Interessen nach dem Oö. NSchG 2001 und können demgemäß nicht im Rahmen des Verfahrens nach dem Oö. NSchG 2001 verfolgt werden.

Insofern hat der Verwaltungsgerichtshof die Parteistellung sogar jener Personen verneint, deren Grundstücke von einer allfälligen naturschutzrechtlichen Bewilligung unmittelbar betroffen werden (jene Personen, die gemäß § 38 Abs. 2 Oö. NSchG ihre Zustimmung erteilen müssen), weil sich aus der Erteilung einer naturschutzbehördlichen Bewilligung keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des vom Projektwerber verschiedenen Grundeigentümers ergibt, die beabsichtigten Maßnahmen zu dulden. Die Möglichkeit zivilrechtlicher Gegenwehr wird durch die Erteilung der öffentlich-rechtlichen Bewilligung im Naturschutzverfahren nicht berührt (vgl. VwGH vom 27.01.1997, 96/10/0257).

Nicht einmal, wenn ein im Eigentum der Bf stehendes Grundstück vom Projekt unmittelbar – etwa durch Flächeninanspruchnahme - betroffen wäre, würde sich daraus also eine Parteistellung im naturschutzrechtlichen Verfahren ergeben. Umso weniger ergibt sich diese aus hypothetischen oder allenfalls wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der von der Bf betriebenen Wasserkraftanlage.

Dies gilt umso mehr für nur mittelbar Betroffene.

Insofern lassen sich aus dem Oö. NSchG 2001 auch keine Parteienrechte von Personen ableiten, die eine gewisse faktische Nahebeziehung zum jeweiligen Projekt bzw. dessen Folgewirkungen haben mögen oder deren Eigentum oder sonstige Rechte von der Ausführung des Projektes, in welcher Weise auch immer, indirekt betroffen wären, bspw. wenn – wie hier – aufgrund der Entnahme von Wasser Auswirkungen auf die Anlage der Bf befürchtet werden. Dies als das Naturschutzrecht nur das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz und nicht den Schutz von Individualinteressen im Blick hat.

Dem Oö. NSchG 2001 lässt sich der Schutz von Eigentümer- oder anderer Individualinteressen schlicht nicht entnehmen. Es verfolgt ausschließlich die oben dargestellten Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes (vgl. VwGH 22.12.1986, 86/10/0121; 24.10.1988, 88/10/0066, VwSlg 12800 A/1988; 06.05.1996, 96/10/0016).

Eine allenfalls in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallende zivilrechtliche Anspruchslage kann nicht im Verwaltungsweg über das Oö. NSchG 2001 geklärt werden.

Aus den materiellrechtlichen Regelungen des Oö. NSchG 2001 ergibt sich somit keine Parteistellung der Bf im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren und eignet sich dieses nicht, die Einwände der Bf zu behandeln.

Eine Parteistellung kann auch nicht daraus abgeleitet werden, dass der Bf (aufgrund der gemeinsamen Erledigung mit der Entscheidung nach dem WRG) der naturschutzrechtliche Bescheid zugestellt wurde.

„Die Zustellung eines Bescheides an eine Person macht diese nicht zu einer Partei des Verfahrens, wenn die Voraussetzungen für die Parteistellung objektiv nicht gegeben sind“ (VwGH 02.04.2019, Ra 2019/16/0076; 30.05.2018, Ra 2018/09/0035 bis 0036)

Der Bf kommt insofern auch keine Beschwerdelegitimation zu und ist es dem Verwaltungsgericht insofern verwehrt, inhaltlich auf die Einwendungen der Bf einzugehen, weil es ansonsten eine Zuständigkeit wahrnehmen würde, die ihm nach dem Gesetz nicht zukommt.

IV.3. Die Beschwerde der Bf gegen den naturschutzrechtlichen Bescheid ist demnach zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl